

# GEMEINDE OSTRHAUDERFEHN

Landkreis Leer



---

## Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Hauptstraße

### SATZUNGSTEXT

Endfassung

09.03.2020

---

#### **Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



# PRÄAMBEL

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 24.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am ..... die folgende Gestaltungssatzung über Werbeanlagen im Bereich der Hauptstraße beschlossen.

## SATZUNG

### § 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Ortsbildqualität von Ostrhauderfehn einheitliche Maßstäbe zur äußeren Gestaltung von Werbeanlagen festzusetzen. Zum Schutz des Ortsbildes werden daher im Bereich der Hauptstraße besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Satzungen gelten für das im beigefügten Lageplan mit dem Maßstab 1 : 10.000 dargestellte Gebiet und umfassen den Straßenzug der Hauptstraße (B 438) vom Leda-Jümme-Weg, unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Rhauderfehn, bis zur Grenze der Gemeinde Saterland, Landkreis Cloppenburg. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von ortsfesten sowie von zeitlich begrenzten oder vorübergehenden Werbeanlagen in den unter Abs. 1 festgesetzten Abschnitten. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Straßenzug der Hauptstraße (B 438) der im Westen vom Leda-Jümme-Weg, unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Rhauderfehn, begrenzt wird und im Osten bis zur Grenze der Gemeinde Satterland, Landkreis Cloppenburg, reicht. In diesem Abschnitt erstreckt sich der Geltungsbereich nach Norden und Süden auf eine Tiefe von je 30 m gemessen ab der nördlichen und südlichen Grenzen der Flurstücke 164/26 (Flur 2), 110/36 (Flur 12), 68/10, 204/6 und anteilig des Flurstücks 68/11 (Flur 1) der Gemarkung Ostrhauderfehn.

(3) Die Satzung gilt gleichermaßen für Flächen, die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahren von Bundes- und Kreisstraßen in dem in der Anlage 1 dargestellten Gebiet.

(4) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG bzw. § 2 Abs. 2 NStrG).

(5) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gelten in folgenden Bereichen abweichende Anforderungen an Werbeanlagen gem. § 8 Abs. 6. Diese Bereiche befinden sich:

a) Auf dem Flurstück 207/5 und der gedachten Verlängerung der Grundstücksgrenzen zwischen den Hausnummern 56 und 58 sowie zwischen den Hausnummern 60 und 62 der Hauptstraße mit Ausnahme der Fahrbahn.

b) Auf dem Flurstück 162/10 und der gedachten Verlängerung der Grundstücksgrenzen zwischen den Hausnummern 152 und 154 sowie zwischen den Hausnummern 156 und 158 der Hauptstraße mit Ausnahme der Fahrbahn.

### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Die Satzung regelt die über die §§ 10 und 50 der NBauO hinausgehenden Anforderungen an die Zulässigkeit, für das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von ortsfesten sowie von zeitlich begrenzen oder vorübergehenden Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1,00 m<sup>2</sup> innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch diese Satzung nicht ersetzt.

(3) Der Bestandsschutz zulässigerweise errichteter Werbeanlagen bleibt von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

(4) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlagen führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

(5) Werbeanlagen an Baudenkmalern unterliegen den speziellen Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 10 NDSchG.

(6) Für Werbeanlagen an der B 438 gilt grundsätzlich, dass die Errichtung bzw. die Aufstellung gem. § 9 (6) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nur innerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt möglich ist.

### **§ 4 Begriffe**

(1) Werbeanlagen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten angebrachten Schilder, Plakate, Informationstafeln, Banner, freistehende oder besondere Anlagen (Fahnen, Megaposter), die überwiegend den Zweck verfolgen, auf eine Veranstaltung oder einen Gewerbebetrieb oder eine sonstige Institution (Vereine, Verbände, Kirchen, Parteien, Interessensgemeinschaften) hinzuweisen oder dafür zu werben.

(2) Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen

Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die im Rahmen einer Sonderveranstaltung aufgestellt bzw. angebracht werden.

(3) Fremdwerbung

Als Fremdwerbung gelten alle Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Fremdwerbung kommt sowohl als dauerhafte Werbung oder als Wechselwerbung (Plakatwände, Monitore, Prismenwendeanlagen etc.) zum Einsatz.

#### (4) Freistehende Werbeanlagen

Freistehende Werbeanlagen sind ortsfeste bauliche Anlagen, die mit Hilfe von Trägerkonstruktionen (Pylonen, Fahnenmaste, Standtransparente, Hinweistafeln o. ä.) einzeln errichtet werden.

#### (5) Nicht ortsfeste Werbeanlagen

An sich nicht ortsfeste Objekte wie beispielsweise Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Auflieger, an denen Werbemittel angebracht sind (Werbefahrzeuge), gelten als Werbeanlagen im Sinne des Abs. 1, wenn sie nach den objektiven Umständen die Funktion einer ortsfesten Werbeanlagen erfüllen. Das ist etwa der Fall, wenn die Teilnahme des Fahrzeuges am Straßenverkehr - jedenfalls vorübergehend - beendet ist und es längere Zeit oder immer wieder für kürzere Zeit an werbeträchtiger Stelle abgestellt wird, um die bezweckte Werbewirkung zu entfalten.

#### (6) Blendfrei

Helligkeit eines Objektes, bei der das Umfeld einer Werbeanlage, beispielsweise die Fassade, noch gut wahrnehmbar ist (im Extremfall kann die Blendung durch eine Werbeanlage belästigend wirken).

### **§ 5 Allgemeine Anforderungen**

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig. Es gilt nicht als Fremdwerbung, wenn Waren oder Dienstleistungen beworben werden, die an der Stätte der Leistung angeboten werden.

(2) Werbeanlagen haben sich in Gestaltung (Form, Gliederung, Material, Farbe, Anbringungsart) und Maßstab in die Architektur des Gebäudes sowie in das Straßen- und Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach der Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen die gestalterisch wichtige architektonische Gliederung nicht verdecken, verzerren, in ihrer Wirkung beeinträchtigen oder unverhältnismäßig stark überschneiden. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebel dreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken, Säulen) bestimmt.

(3) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

(4) Soweit Werbeanlagen von verschiedenen Betrieben in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen (z. B. in einem Gebäude), so sind diese in Form, Größe oder Material aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit gebündelt zu installieren.

(5) Das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen in der Mitte von Kreisverkehrsplätzen ist nicht zulässig.

(6) Das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen an Kreisverkehrsplätzen sowie an Straßeneinmündungen oder –kreuzungen innerhalb eines Bereiches von 20 m, gemessen vom äußeren Rand des Kreisverkehrsplatzes bzw. vom Fahrbahnrand der querenden oder einmündenden Straße, ist nur zulässig, wenn die Unterkante der Anlage eine Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden aufweist.

(7) Das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen an Verkehrszeichen, Ampeln und Brückengeländern ist nicht zulässig. Werbeanlagen an Straßenlaternen müssen mindestens in einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sein.

(8) Werbeanlagen müssen einen Mindestabstand von 3,00 m von der Fahrbahn und 1,00 m von den Fuß- und Radwegen einhalten.

(9) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## **§ 6 Beleuchtung von Werbeanlagen**

(1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen insbesondere Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht.

(2) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.

## **§ 7 Freistehende Werbeanlagen**

(1) Je angefangene 15,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche ist eine freistehende Werbeanlage zulässig. Der Abstand der vorgenannten Werbeanlagen, als baurechtliche Hauptanlage, muss dabei mindestens 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche betragen. Der Abstand von baurechtlichen Nebenanlagen muss mindestens 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche betragen.

(2) Standtransparente, Pylone oder Hinweistafeln sind entweder als vertikale Elemente mit einer Höhe von bis zu 6,00 m, einer Breite von bis zu 2,00 m oder als horizontale Elemente mit einer Höhe von bis zu 2,00 m und einer Breite von bis zu 3,00 m zulässig.

(3) Die Größe der Werbeanlagen nach (2) darf 3,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Maßgeblich ist hierbei das Außenmaß der eigentlichen Werbefläche, ohne die Fläche für rein konstruktive Bauteile zur Aufstellung und Befestigung.

(4) Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

(5) Freistehende Werbeanlagen in Form von sogenannten Monofüßen sind unzulässig.

## **§ 8 Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen**

(1) Das vorübergehende Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen ist nur zulässig für:

a) Werbeanlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen aus den Gemeinden Ostrhauderfehn und den Nachbargemeinden Barßel, Jümme, Rhauderfehn, Saterland und Westoverledingen,

b) Veranstaltungen von Gewerbetreibenden oder sonstigen Institutionen, mit einem Betriebssitz in Ostrhauderfehn,

c) überregionale Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung, die in Ostfriesland, im Oldenburger Land oder im Emsland stattfinden.

(2) Je Veranstaltung dürfen im Geltungsbereich der hier vorliegenden Satzung, inklusive der in § 2 Abs. 5 genannten Bereiche, maximal 7 dieser Hinweis- und Werbeanlagen angebracht oder aufgestellt werden.

(3) Alle nicht dauerhaft installierten Hinweis- und Werbeanlagen dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden.

(4) Alle nicht dauerhaft installierten Hinweis- und Werbeanlagen dürfen längstens 24 Werktage (4 Wochen) in Folge je Veranstaltung aufgehängt werden.

(5) Die Größe der zeitlich begrenzten oder vorübergehenden Werbeanlagen darf, außerhalb der in § 2 Abs. 5 genannten Bereiche, 0,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Maßgeblich ist hierbei das Außenmaß der eigentlichen Werbefläche, ohne die Fläche für rein konstruktive Bauteile zur Aufstellung und Befestigung.

(6) In den unter § 2 Abs. 5, der hier vorliegenden Satzung, aufgeführten Bereichen, sind zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen bis zu einer maximalen Größe von 7,00 m<sup>2</sup> zulässig. Maßgeblich ist hierbei das Außenmaß der eigentlichen Werbefläche, ohne die Fläche für rein konstruktive Bauteile zur Aufstellung und Befestigung. Die zeitlich begrenzten oder vorübergehenden Werbeanlagen in diesen Bereichen sind ausschließlich als Plakat bzw. als Banner in Verbindung mit einem Bauzaun aus Drahtgitterelementen oder einem Holz-Bauzaun zulässig. Pro Bereich sind gleichzeitig maximal 5 zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen zulässig.

(7) Für die Zulässigkeit von zeitlich begrenzten oder vorübergehenden Werbeanlagen gilt weiterhin, dass die Werbeanlagen den Zielen dieser Satzung nicht zuwider laufen, die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen und die Werbeanlagen jederzeit wieder entfernt werden können.

## **§ 9 Besondere Werbeanlagen**

(1) Werbung, die flächig auf Schaufenstern aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 50 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlagen, wie z. B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen.

(2) Großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) auch über einer Größe von 30,00 m<sup>2</sup> sind nur als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete oder vorübergehende Werbeanlagen zulässig, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

## **§ 10 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse**

Von dieser Satzung werden nicht erfasst:

1. Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen oder Gemeindeinformationsanlagen sowie Hinweisschilder im Sinne eines Leitsystems auf gemeindliche Bereiche.

2. Sammelwerbeanlagen an der Zufahrt zu einem Gewerbe- oder Mischgebiet, wenn diese von der Gemeinde selbst oder mit Zustimmung der Gemeinde aufgestellt oder angebracht werden, sofern keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

## **§ 11 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 66 NBauO im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn die Abweichungen dem Schutzziel dieser Satzung in gleicher Weise entsprechen, die öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Interessen nicht beeinträchtigen werden und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

## **§ 12 Nutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Erteilung der Genehmigung der Nutzungen richten sich nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Aufstellen bzw. Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen vom 22.06.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

## **§ 14 Vorrang von Bebauungsplänen**

Sofern Bebauungspläne besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am ..... in Kraft. Mit Inkrafttreten der „Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Hauptstraße“ treten alle, innerhalb des Geltungsbereiches liegenden, entgegenstehenden Festsetzungen der „Satzung über das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen auf Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Ostrhauderfehn“ außer Kraft.